



**Zwischen Stadtmarketing Homberg (Efze) e.V. vertreten durch Herrn Dr. Dirk Richhardt,  
Marktplatz 19, 34576 Homberg(Efze)**

**und nachfolgendem Marktbeschicker**

---

---

**wird folgender**

**Vertrag**

**geschlossen**

#### **§1**

**Der Stadtmarketingverein stellt dem Marktbeschicker anlässlich des Homberger Herbstmarktes am 05.01.2014 in der Innenstadt einen Standplatz nach Angabe des Marktbeschickers zur Verfügung. Der Marktbeschicker verpflichtet sich, das Geschäft aufzubauen und während der gesamten Dauer des Herbstmarktes zu betreiben.**

**Ohne Zustimmung des Stadtmarketingvereins darf der Platz nicht an andere Interessenten abgegeben werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.**

#### **§2**

**Der Stadtmarketingverein kann vom Vertrag zurücktreten, falls die Platzmiete nicht wie angegeben beglichen wird. In diesem Falle ist die Platzmiete in voller Höhe zahlbar.**

**Bei verspäteter Zahlung werden die Vorschriften der Abgabenordnung analog angewandt.**

**Außerdem ist der Stadtmarketingverein e.V. berechtigt, den vorgesehenen Platz anderweitig zu verwenden.**

### §3

**Der Stand muss von dem Marktbeschicker bis zum 05.10.2014, 9:30 Uhr vollständig aufgebaut sein; im anderen Fall behält sich der Stadtmarketingverein e.V. den Rücktritt vom Vertrag vor. Eine Erstattung der gezahlten Platzmiete findet nicht statt. Zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag genügt die Absendung eines Rücktrittsschreibens an die im Vertrag genannte Anschrift des Marktbeschickers. Außerdem kann der Stadtmarketingverein e.V. Schadensersatz bis zur Höhe des vereinbarten Standgeldes erheben.**

### §4

Dieser Vertrag ersetzt nicht eine nach gesetzlichen Vorschriften evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder Genehmigung. Dies gilt insbesondere für das Gewerbeamt, das Gaststättenrecht, das Lebensmittelrecht und das Baurecht. Werden erforderliche Genehmigungen versagt, ist dieser Vertrag gegenstandslos.

Der Marktbeschicker ist verpflichtet während der Ausübung des Gewerbes vor Ort Unterlagen, aus denen sich das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung ergibt, für Kontrollen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen (Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17.12.1984, BGBl. I S. 1598).

### §5

Falls der Herbstmarkt nicht stattfinden kann, oder wenn Veranstaltungen aus von der Stadt nicht vertretbaren Gründen während des Betriebes gestört oder abgebrochen werden müssen, wird kein Schadensersatz geleistet.

### §6

Bei Nichteinhaltung oder Verstößen gegen diesen Vertrag oder die Platzordnung ist der Stadtmarketingverein e.V. zur Festsetzung einer Konventionalstrafe bis zum dreifachen Betrag der jeweiligen Platzmiete berechtigt. Außerdem kann der Marktbeschicker von den künftigen Zulassungen ausgeschlossen werden.

### §7

Dieser Vertrag beinhaltet keinen Anspruch auf Zulassung in den nächsten Jahren.

### §8

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## §9

Dieser Vertrag gilt als Rechnung im Sinne des derzeit geltenden Umsatzsteuerrechtes.

## §10

Der Marktbeschicker hat den Stadtmarketingverein e.V. von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die von Dritten aus dem Betrieb der Schau- oder Verkaufsanstaltung oder Aufstellung seines Schau- oder Verkaufsstandes, Fahrgeschäftes hergeleitet werden können, insbesondere daraus, dass er vertragswidrig bei der Aufstellung die ihm überlassene Mietfläche überschreitet. Er hat deshalb eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die in jedem Falle die Befriedigung berechtigter Ansprüche gewährleistet.

## §11


Im übrigen gilt die Platzordnung. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Vertrages und wird vom Marktbeschicker in allen Teilen anerkannt.

## §12

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Homberg (Efze).

34576 Homberg (Efze), 23.07.2013

Stadtmarketingverein Homberg (Efze)  
Homberg (Efze)  
Im Auftrag

HR 4.3.14 i. A.   
Vertreten durch Dr. Dirk Richardt

.....  
(Marktbeschicker)